

LWL-Dezernat Jugend und Schule

Soziale Teilhabe für Kinder und Jugendliche

LWL

Für die Menschen.
Für Westfalen-Lippe.

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

An
Kinder- und Jugendärztinnen und -ärzte
in Westfalen-Lippe

Servicezeiten:

Mo.-Do. 08:30-12:30, 14:00-15:30 Uhr

Freitag 08:30-12:30 Uhr

Ansprechpartnerin:
Claudia Freitag

Tel.: 0251 591-4594

E-Mail: claudia.freitag@lwl.org

Münster, 09.06.2020

Förderung von Kindern mit Behinderung in der Frühförderung und in der Kindertagesbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesteilhabegesetz (BTHG) strukturiert die Eingliederungshilfe völlig neu und ist damit ein Meilenstein auf dem Weg, Menschen mit (drohender) Behinderung eine umfassende und selbstbestimmte Teilhabe zu ermöglichen. Dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) wurden durch das nordrhein-westfälische Ausführungsgesetz (AG-BTHG) zusätzliche Aufgaben übertragen.

Seit Januar 2020 ist der LWL zuständig für Leistungen an Kinder und Jugendliche

- in der Frühförderung und in der Kindertagesbetreuung,
- in Pflegefamilien und in Einrichtungen über Tag und Nacht.

Ein wesentliches Ziel bei der Verhandlung des Landesrahmenvertrags Eingliederungshilfe und der Landesrahmenvereinbarung Interdisziplinäre Frühförderung war die Harmonisierung der bisher unterschiedlichen Qualitätsstandards und Verfahren insbesondere in der Frühförderung. Dies betrifft auch den Zugang zur interdisziplinären und zur solitären heilpädagogischen Frühförderung sowie die Rolle der (Kinder- und Jugend-) Ärzt*innen.

Die nachfolgenden Informationen sind mit dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte in Westfalen-Lippe (bvkj) und dem Landeszentrum für Gesundheit, Fachgruppe Kinder- und Jugendgesundheits (LZG.NRW) abgestimmt.

Welche Funktion hat die ärztliche Verordnung bzw. die ärztliche Bescheinigung?

Bei der interdisziplinären Frühförderung ist eine ärztliche Verordnung erforderlich. Diese Verordnung kann von allen (Kinder- und Jugend-)Ärzt*innen ausgestellt werden. Die Kosten werden von der GKV übernommen.

Bei der solitären heilpädagogischen Frühförderung und bei der Eingliederungshilfe in der Kindertagesbetreuung handelt es sich nicht um eine ärztliche Verordnung, sondern um eine „einfache“ ärztliche Bescheinigung, weil die gesetzliche Krankenversicherung an den Leistungen nicht finanziell beteiligt ist. Im Vordergrund der Bescheinigung steht eine einfache Plausibilitätskontrolle der vermuteten Teilhabebeeinträchtigung des Kindes sowie die Einbeziehung der / des betreuenden Kinder- und Jugendärzt*in in ihrer Lotsenfunktion für das betreffende Kind.

Voraussetzung für die Leistungen ist eine (drohende) Behinderung i.S.v. § 2 SGB IX i.d.F des BTHG.

- Die gesundheitliche Beeinträchtigung wird aufgrund der ärztlichen Bescheinigung festgestellt,
- die Teilhabebeeinträchtigung wird vom LWL im Rahmen der Teilhabeplanung (vgl. §§ 11 ff., 103 ff. SGB IX) festgestellt.

Die ärztliche Bescheinigung kann von allen (Kinder- und Jugend-)Ärzt*innen ausgestellt werden. Sie soll die Dimensionen der körperlichen und geistig-seelischen Gesundheit und Teilhabe berücksichtigen und soweit wie möglich nach ICD-10 codiert werden.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass Bedarfsermittlung und Teilhabeplanung durch den Träger der Eingliederungshilfe (hier der LWL) ein zentraler Baustein des Bundesteilhabegesetzes sind.

Warum reicht vielfach eine ärztliche Bescheinigung? Wer trägt die Kosten für die Bescheinigung bzw. eine Diagnostik?

- Kinder mit chronischen, die Entwicklung beeinträchtigenden Erkrankungen oder Teilhabebeeinträchtigungen sind oftmals bereits seit längerer Zeit in ärztlicher Behandlung, zum Teil seit ihrer Geburt. Es liegt dann bereits eine Vielzahl medizinischer Unterlagen vor. Diese können dann von den Eltern mit dem Antrag auf Leistungen der Eingliederungshilfe vorgelegt werden oder die Eltern bitten Sie um eine ärztliche Bescheinigung. Dazu ist bei diesen Kindern keine erneute Diagnostik erforderlich.

Bei chronischen Erkrankungen / Behinderungen spielt es keine Rolle, wie lange die letzte Untersuchung zurückliegt. Auch bei Entwicklungsverzögerungen handelt es sich ja vielfach um manifeste Beeinträchtigungen, so dass die Behinderung als solche kaum in Frage steht. Hinzu kommt, dass in den Frühförderstellen zu Beginn der Förderung ohnehin eine Eingangsdiagnostik stattfindet, um den Förderprozess zu planen und Förderschwerpunkte festzulegen (dokumentiert im Förder- und Behandlungsplan). Es ist daher auch im Sinne der Kinder und ihrer Familien, nicht notwendige Doppeluntersuchungen zu vermeiden.

Die Kosten für die ärztliche Bescheinigung werden dann vom LWL übernommen. Der Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte in Westfalen-Lippe (bvkj) beabsichtigt dazu eine Empfehlung.

- Bei einigen Kindern wird die Frage einer Behinderung erst später abgeklärt, z.B. mit der Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung oder mit der Beantragung von Eingliederungshilfeleistungen beim LWL. In diesem Fall ist eine Untersuchung im Sinne einer (erstmaligen) Diagnostik erforderlich. Da in aller Regel dann auch eine weitergehende ärztliche Behandlung angezeigt ist, werden die Kosten für die Diagnostik von der GKV übernommen. In anderen Fällen kann die Diagnostik beim LWL abgerechnet werden.

Was ist eine ärztliche Bescheinigung?

Soweit möglich soll auf vorhandene GKV Diagnostiken für die Bescheinigung zurückgegriffen werden.

Wir haben in Abstimmung mit dem bvkj eine einfach handhabbare Bescheinigung für Sie entwickelt (siehe Anlage). Dieses können Sie als PDF-Datei auf der Seite www.lwl.org/kinderaerzte herunterladen.

Ausreichend sind aber auch andere Unterlagen, aus denen sich die medizinische Beeinträchtigung (gemäß ICD-Schlüssel oder in Klartext) ergibt. Dies können z.B. Arztbriefe, Auszüge aus der Patientenakte, U-Untersuchungen oder der einem Schwerbehindertenausweis zugrundeliegende Bescheid des örtlichen Sozialamtes sein.

Besonderheiten bei seelischen Behinderungen

Lediglich bei bestimmten seelischen Behinderungen (z.B. ADHS oder Autismus) halten wir grundsätzlich eine erweiterte fachärztliche Diagnostik und Bescheinigung für erforderlich. Dies

können z.B. Kinder- und Jugendpsychiater*innen und Kinder- und Jugendärzt*innen mit den Zusatzqualifikationen „Entwicklungs- und Sozialpädiatrie“ oder „psychosomatische Grundversorgung“ sein. Aufgrund der neuen Weiterbildungsordnung der kinder- und jugendärztlichen Ausbildung gibt es diese Einschränkung für ab 2020 ausgebildete Kinder- und Jugendärzt*innen nicht mehr.

Weil es bei Fachärzt*innen außerhalb der hausärztlichen Grundversorgung nicht selten längere Wartezeiten gibt, reicht zunächst eine einfache ärztliche Bescheinigung (ggf. mit einer Verdachtsdiagnose). Wir werden die beantragte Leistung bewilligen, aber zunächst befristen.

Die erweiterte fachärztliche Diagnostik und Einschätzung kann im Nachgang erfolgen, die Stellungnahme ist später unaufgefordert nachzureichen.

Welche weiteren Hinweise sind nützlich?

Wenn Ärzt*innen aus ihrer Sicht Hinweise auf weitere notwendige Hilfen geben können, ist das für den LWL hilfreich. Bei der Teilhabeplanung geht es nicht nur um die beantragte Leistung. Vielmehr soll der gesamte Bedarf des Kindes an Unterstützungsleistungen festgestellt werden oder den dafür zuständigen Sozialleistungsträger eingeschaltet werden.

Diesem Schreiben beigefügt haben wir unseren neuen Flyer zur **autismusspezifischen Förderung** von Kindern vor der Einschulung, für die wir ebenfalls zuständig sind. Sie können diesen und den Ihnen bekannten Flyer zur Frühförderung kostenfrei bestellen über eine E-Mail an stkj.bestell@lwl.org. Beide Flyer sind auch auf unserer Website www.soziale-teilhabe-kiju.lwl.org verlinkt.

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Kinder mit besonderem Förderbedarf sind auf Ihre Unterstützung angewiesen, damit auch die Leistungen der Eingliederungshilfe schnell und bedarfsgerecht bewilligt werden können. Auch im Interesse der leistungsberechtigten Kinder möchten wir Ihnen daher bereits vorab für Ihre Mitwirkung danken.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Claudia Freitag